

2.5. Antrag auf Durchsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 StVO stellen

Mit Hilfe eines Antrages, möglichst gestellt von mehreren betroffenen Anwohnern, sollte die Straßenverkehrsbehörde zur Durchsetzung von straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 Abs. 1 StVO gebracht werden. Ein Mustervorlage für einen solchen Antrag finden Sie im Anschluss. Durch öffentlichen Druck (Schreiben an Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, Pressemitteilungen, Leserbriefe u.ä.) sollte einem solchen Antrag weiterem Nachdruck verliehen werden. Als Maßnahmen kommen dabei insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, Lkw-Fahrverbote, Nachtfahrverbote, Durchfahrtsverbote, Fahrbahnverengungen durch Fahrbahnmarkierungen, Parkstreifen und Fahrradwege in Frage (vgl. Kapitel 1.1.2, Kapitel 1.2.1, Kapitel 1.3.2, Anlage 3). Solche verkehrsrechtliche Maßnahmen kann jeder Bürger anregen, unabhängig davon, ob er Mieter oder Eigentümer ist.

Derzeit ist nicht gesetzlich geregelt, ab welchem Belastungswert verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach § 45 Abs.1 StVO ausgelöst werden. Die meisten Straßenverkehrsbehörden orientieren sich hier an den viel zu hohen Richtwerten der „Lärmschutz-Richtlinie StV“ aus dem Jahre 1981, die Pegel von 75 dB(A) tagsüber bzw. 65 dB(A) nachts in Mischgebieten und 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten vorsieht. Fortschrittlichere Straßenverkehrsbehörden orientieren sich dagegen an den strengeren Grenzwerten der 16. BImSchV (64 dB(A) tagsüber bzw. 54 dB(A) nachts in Mischgebieten und 59 dB(A) tagsüber bzw. 49 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten). Inzwischen ist es auch als gefestigte Rechtsprechung anzusehen, dass die Werte der 16. BImSchV als Orientierungswerte herangezogen werden sollen (vgl. etwa das Urteil vom 10. 4. 2003 des Verwaltungsgerichtes Berlin, Az. VG 11a 835.02 bzw. des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 21.1.03, Az 8 A 4230/01).

Die Straßenbauverwaltung steht häufig noch auf dem Standpunkt, dass Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 45 StVO erst ergriffen werden sollen, wenn durch diese Maßnahme eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) erzielt wird. Auch hier beziehen sich die Straßenbehörden gerne auf die Lärmschutzrichtlinien des Bundesverkehrsministeriums aus dem Jahre 1981. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Lkw-Fahrverbote weisen in der Regel jeweils lediglich Pegelverminderungen von weniger als 3 dB(A) auf. Für die Betroffenen sind solche Maßnahmen aber dennoch hörbar wirksam, denn zum einen lassen sich dadurch Geräuschspitzen abbauen, zum anderen können sie Bestandteil eines Maßnahmenbündels sein. Außerdem sind derartige verkehrsorganisatorische Maßnahmen auch im Hinblick auf begleitende Wirkungen wie beispielsweise eine Erhöhung der Verkehrssicherheit vorteilhaft. Die Bescheidung eines Antrages auf Lärmschutzmaßnahmen nach § 45 StVO ist i.d.R. kostenlos. Erst bei Einlegung eines Widerspruchs entstehen geringe Gebühren. Danach ergeht ein Widerspruchsbescheid, gegen den geklagt werden kann. Wer den Klageweg beschreiten möchte, kann sich Ratschläge beim Unabhängigen Institut für Umweltfragen (Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Tel. 030/42849935, e-mail: recht@ufu.de) holen. Die Initiative „Rechtsschutz gegen Lärm und Luftschmutz“ des UfU hat eine ganze Reihe von Prozesserfolgen erreicht. Auch von den Erfahrungen der erfolgreichen Klage auf Einrichtung eines Nachtfahrverbotes für Lkw sowie von Tempo 30 während der Nacht in der Berliner Brückenstraße kann profitiert werden (vgl. Kapitel 1.2.1, weitere Informationen: BUND Berlin, Martin Schlegel, Crellestr. 35, 10827 Berlin, Tel.: 030/ 787900-16).

Musterantrag zur Durchsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 StVO (nach Stiftung Warentest 2000, ursprünglich erstellt von Dr. Moritz Reese, Universität Hamburg für Stiftung Warentest, verändert)

Anmerkungen	Brieftext (<i>kursiv: passenden Text auswählen und ggf. an die konkrete Situation anpassen</i>)
1. Adresse der zuständigen Behörde. Die Straßenverkehrsbehörde ist in größeren Städten meist ein Amt der Gemeinde. Die zuständige Stelle kann über die Behördenauskunft erfragt werden. Behörden sind generell dazu verpflichtet, den Antrag an das zuständige Amt weiterzuleiten	An die Straßenverkehrsbehörde - Amt für Verkehrsmanagement – der X-Stadt Y-Straße 45 12345 X-Stadt
2. Den Antrag stellen Sie bereits im Betreff.	Antrag auf Schutzmaßnahmen nach § 45 StVO Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO gegen unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbetrübungen in der X-Straße
	X-Stadt, den ...
3. Eine Anspruch auf behördliche Entscheidung über Schutzmaßnahmen haben nur die betroffenen Anwohner. Der Antrag erhält mehr Gewicht, wenn er von mehreren Betroffenen gestellt wird.	Sehr geehrte Damen und Herren, als Anwohner der X-Straße (<i>ggf. Höhe Hausnr. / Ecke Y-Str.</i>)
4. Als Antragsgrund sollte eine besonders hohe Lärmbelastung angegeben werden. Dies sollte mit entsprechenden Daten hinterlegt werden (vgl. hierzu die Vorschläge in Kapitel 2.1 und 2.2). Möglicherweise kann Ihnen aber auch das Umweltamt Ihrer Gemeinde oder Stadt Auskunft über die in Ihrer Straße berechneten Beurteilungspegel geben.	... leiden wie unter besonders starkem und weiterhin zunehmendem Verkehrslärm. - <i>Eigene Messungen mit dem Lärmmessgerät des Verkehrsclubs Deutschland ergeben Mittelungspegel am Tage in Höhe von yx dB (A) und xy dB (A) während der Nacht (siehe Anlage).</i> - <i>Eine Berechnung der Lärmbelastung an unserem Haus mit Hilfe des Online-Lärm-Rechners des Deutschen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung ergab einen Beurteilungspegel von yx dB (A) tagsüber und xy dB (A) nachts (siehe Anlage).</i> - <i>Eine lärmtechnische Untersuchung der Stiftung Warentest ergab einen Beurteilungspegel von yx dB (A) tagsüber und xy dB (A) nachts (siehe Anlage).</i>
5. Besondere örtliche Umstände, aus denen sich die Unzumutbarkeit des Lärms ergibt.	Die X-Straße ist <i>ausschließlich / vorwiegend</i> durch Wohngebäude wie die von uns bewohnten gesäumt.
a.) Alle besonderen Umstände, die die gestörte Anliegernutzung als besonders empfindlich ausweisen.	Viele der darin liegenden Wohnungen verfügen lediglich über zur Straßenseite gelegene Fenster. Auch liegen zahlreiche Schlafräume auf der Straßenseite. Diese sensible Wohnnutzung wird durch den starken Verkehrslärm tagsüber und (<i>insbesondere</i>) nachts in unzumutbarer Weise gestört. Zu der extrem starken Lärmbelastung trägt insbesondere bei,
b.) Alle besonderen Umstände, die die Belastungslage verschärfen. Hier mögliche Beispiele: Fortsetzung b.):	- dass die Straßenoberfläche stark beschädigt ist / aus Kopfsteinpflaster besteht. - dass durch die Straße, die keine wesentliche Verbindungsfunktion hat, ein erheblicher Schleichverkehr fließt. - dass die Straße in besonderem Maße von Lkw befahren wird.

	<ul style="list-style-type: none"> - dass die Wohnhäuser unmittelbar an die Straße angrenzen und eine Straßenschlucht mit hoher Resonanz formen. - dass sich aufgrund der besonderen Parkplatzknappheit und der vielen stark frequentierten Gaststätten etc. in der Umgebung ein ständiger starker Parksuchverkehr bildet. - Dass nicht unerhebliche Belastungen durch die Kfz-Abgase zu den lärmbedingten Gesundheitsgefahren noch hinzutreten.
<p>6. Darstellung der erheblichen Gesundheitsgefahr. Nach § 45 Abs. 9 StVO muss die lärmbedingte Beeinträchtigung der Wohnung und der Gesundheit besonders gravierend sein und das allgemeine Risiko erheblich übersteigen. Dies ist vor allem bei massiven Störungen der Nachtruhe der Fall. Der zweite Absatz sollte nur bei Überschreiten der Pegel verwendet werden.</p>	<p>Die starke Belastung durch den Verkehrslärm lässt bei geöffneten Fenstern keine normale Unterhaltung in den an der X-Straße gelegenen Wohnräumen mehr zu. Sie führt darüber hinaus zu starken Konzentrationsstörungen und häufigen Kopfschmerzen. Besonders gravierend sind die massiven Schlafstörungen, die wir durch den nächtlichen Verkehrslärm Nacht für Nacht erleiden.</p> <p><i>Untersuchungen des Umweltbundesamtes zufolge besteht ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei einem Lärmpegel von über 65 dB (A) tagsüber und 55 dB (A) nachts. Dieser Pegel ist bei uns überschritten (siehe Anlage). Wir befürchten deshalb gravierende Auswirkungen auf unsere Gesundheit.</i></p>
<p>7. Darstellung des zwingenden „Gebotenseins“ des Einschreitens der Behörde. Dies ergibt sich in Abwägung zwischen den beeinträchtigten Rechtsgütern, der Schwere der Beeinträchtigung und dem jeweiligen – vielfach ja gerade sehr geringen – Vermeidungsaufwand. Hier nur die wichtigsten Beispiele:</p>	<p>Die erheblichen Störungen und Gesundheitsgefahren, denen wir uns durch den Verkehrslärm ausgesetzt sehen, können durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen ohne größeren Aufwand und ohne tiefgreifende Eingriffe in das Verkehrsnetz erheblich gemindert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Durch hierzu geeignete Durchfahrtsverbote kann – mindestens für die Nachtzeit – die Benutzung der Straße für den Durchgangsverkehr verhindert werden.</i> - <i>Durch hierzu geeignete Durchfahrtsverbote kann – mindestens für die Nachtzeit – die Benutzung durch Lkw verhindert werden.</i> - <i>Mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf maximal 30 km/h kann zu der dringend erforderlichen Lärminderung wesentlich beigetragen werden.</i>
<p>8. Zusätzlicher Ermessens Gesichtspunkt, der neben der Lärmbelastung für eine Verkehrsbeschränkung spricht. Insbesondere eine erhöhte Unfallgefahr ist hier zu erwähnen, ggf. unter Hinweis auf bereits geschehene Unfälle.</p>	<p>Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 ist in der X-Straße nicht nur aus Gründen des Lärmschutzes, sondern auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dringend geboten. Denn die X-Straße ist eine Wohnstraße mit vorwiegender Aufenthaltsfunktion und die zahlreichen Fußgänger sowie die vielen hier spielenden Kinder werden durch den unangemessen schnellen Kfz-Verkehr gefährdet. Für den Schutz dieser schwachen Verkehrsteilnehmer tragen Sie als Straßenverkehrsbehörde eine besondere Verantwortung, auf die wir nicht erst im Haftungsfall zurückkommen möchten.</p>
<p>9. Aufforderung bzw. Antrag zum behördlichen Einschreiten.</p>	<p>Aufgrund der geschilderten Sachlage beantragen wir, die dringend gebotenen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zur Abwehr der massiven verkehrsbedingten Störungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen unverzüglich zu treffen.</p>
<p>10. Name Anschrift und Unterschrift der Antragsteller.</p>	<p>Mit freundlichen Grüßen <i>Name, Anschrift, Unterschrift</i></p>